

REGIERUNGSRAT
-6. JULI 1970
No. 130

P r o t o k o l l
der

Landsgemeinde vom 10. Mai 1970

Die Landsgemeinde des Jahres 1970, welche auf Sonntag, 3. Mai, angesetzt war, musste zufolge schlechter Witterung (Regen, Schnee und Kälte) auf Sonntag, 10. Mai, verschoben werden. Abgesehen von einem kurzen Schauer konnte dann die Landsgemeinde bei bewölktem Himmel, aber ohne Regen, abgehalten werden.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Dr. Fridolin Stucki, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Einleitend erinnert der Landammann an die Unrast und Spannungen, welche auch im verflossenen Jahr die internationale Politik beherrscht haben. Indessen brachte das Jahr erfreulicherweise auch in den Bemühungen zum Abbau der Konflikte einige Fortschritte.

Zur schweizerischen Politik übergehend erinnert der Redner an die erfolgte Annahme der Verfassungsvorlage über das Bodenrecht, die Jurafrage und die Situation nach der Verwerfung des ETH-Gesetzes. Vor allem wird die Gastarbeiterfrage erwähnt, in deren Beurteilung die Meinungen erheblich auseinandergehen. Sicher kann das Problem nicht mit Massnahmen, wie sie in der kommenden Volksabstimmung zur Diskussion stehen, gelöst werden. Die sog. Initiative Schwarzenbach ist aus staatspolitischen, menschlichen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Eine Annahme müsste gerade für unsern Kanton schwerwiegende Folgen haben. Andererseits ist das Problem mit einer blossen Ablehnung der Initiative nicht gelöst und wird unsere Bundesbehörden auch weiterhin zu beschäftigen haben. Dasselbe gilt von den sog. Konjunkturdämpfungsmassnahmen, durch welche die Teuerung in massvollem Rahmen gehalten werden soll.

In unserem Kanton sind überall Anstrengungen zur Ueberwindung der in gewissen Landesteilen herrschenden wirtschaftlichen Stagnation zu verzeichnen. Die Arbeiten der zu diesem Zwecke eingesetzten kantonalen Kommission sind angelaufen. Auch zeigen sich deutliche Tendenzen für eine vermehrte Regionalplanung. Auswirkungen haben diese Bestrebungen vor allem in sportlicher Hinsicht gezeigt (Kerenzerberg, Braunwald, Elm und Weissenberge). Neu zur Diskussion gestellt ist eine Strassenverbindung durch den Panixer.

Der Aufwertung unseres Landes sollen auch einige Geschäfte dienen, welche an der heutigen Landsgemeinde zur Diskussion stehen. Erwähnt wird vor allem das neue Steuergesetz, das Schulgesetz und die Subventionierung von Altersheimen.

Trotzdem bleiben noch viele Aufgaben zu lösen. In Revision befinden sich das Strassengesetz und das Gesetz über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht. Notwendig ist der Bau einer neuen Kantonsschule. Ebenso brauchen die Polizei, die Motorfahrzeugkontrolle, das Laboratorium und die Baudirektion für ihre Fahrzeuge neuen Raum. Zur Ueberwindung der Stagnation sind weitere Anstrengungen nötig. Es gilt, der Abwanderung Halt zu gebieten, und unserer Industrie, dem Gewerbe und der Landwirtschaft die notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten; ferner sollen der Kerenzerberg und die hintern Talschaften vermehrt dem Fremdenverkehr und dem Tourismus erschlossen werden.

Der Landammann stellt Land und Volk unter den Machtschutz Gottes und erklärt die ordentliche Landsgemeinde des Jahres 1970 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst die Herren Bundesrat Ernst Brugger, der Regierungsrat des Kantons Solothurn in corporé mit alt-Regierungsrat Werner Vogt, Nationalrat Dr. Olivier Reverdin, Präsident des Europarates, Genf, und als Vertreter der Armee Oberstdivisionär Fritz Wick, der neue Kommandant Geb Div 12, und Oberst Kurt Weber, Chef der Waffen- und Schiessplätze, Bern.

Nach dieser Begrüssung nimmt der Landammann von Regierungsrat Dietrich Stauffacher Abschied, welcher heute leider nicht anwesend sein kann. Regierungsrat Dietrich Stauffacher hat auf die diesjährige Landsgemeinde seinen Rücktritt erklärt. In seiner 14-jährigen Zugehörigkeit zum Regierungsrat hat er während 9 Jahren die Polizeidirektion und hernach während 5 Jahren die Erziehungsdirektion geleitet. In beiden Direktionen hat er eine grosse gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet, wobei die Landsgemeinde heute über das neue Schulgesetz zu befinden hat. Das Interesse von Regierungsrat Dietrich Stauffacher galt aber auch immer den Problemen der andern Direktionen. Dank seiner Intelligenz und raschen Auffassungsgabe war er ein wertvolles Mitglied der Gesamtbehörde. Wegen eines Leidens sieht er sich nun gezwungen, sich zu entlasten. Wir danken ihm für seine langjährigen Dienste und wünschen ihm eine gute Erholung.

Hierauf werden die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen. Der Landammann dankt Gabriel Luchsinger, welcher heute zum letzten Mal als Stellvertreter des Ratsschreibers amtiert, für seine geleisteten Dienste.

Landammann Dr. Fridolin Stucki legt den Eid auf die Verfassung ab, worauf er die Landleute und Niedergelassenen vereidigt.

§ 1 bis Wahlen

Der Rücktritt von Regierungsrat Dietrich Stauffacher erfolgte erst nach der Drucklegung des Memorials. Infolgedessen musste die Traktandenliste durch das ursprünglich nicht vorgesehene Traktandum "Wahlen" ergänzt werden. Diese Ergänzung der Traktandenliste wurde im Amtsblatt publiziert.

An Stelle von Regierungsrat Dietrich Stauffacher ist für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Regierungsrates zu wählen. Auf Vorschlag des Landammanns erklärt sich die Landsgemeinde stillschweigend damit einverstanden, dass Regierungsrat Hans Meier als viertes Mitglied des Regierungsrates vorrückt. Es ist somit ein fünftes Mitglied des Regierungsrates zu wählen.

Es fallen folgende Vorschläge:

Dr. Heinrich Aebli, Buchhändler, Glarus

Alfred Hefti, Landrat, Netstal

Fritz Hösli, Landrat, Diesbach

Im ersten Wahlgang vereinigt Alfred Hefti das kleinste Mehr auf sich und scheidet demzufolge aus.

Nach dem zweiten Wahlgang ersucht der Landammann die vier amtsältesten Mitglieder des Regierungsrates, beim Abschätzen des Mehres behilflich zu sein. Nach drei weiteren Wahlgängen wird Dr. Heinrich Aebli, geboren 1933, von Ennenda, in Glarus, als gewählt erklärt.

Der neu gewählte Regierungsrat wird hierauf vereidigt.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses

Die ordentliche Landesrechnung für das Jahr 1969 zeigt bei Fr. 41'005'056.23 Einnahmen und Fr. 40'668'141.98 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 336'914.25. Die ausserordentliche Rechnung schliesst bei Fr. 16'780'781.53 Einnahmen und Fr. 16'288'753.35 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 492'028.18 ab.

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1970, welcher in der Gesamtrechnung (ordentliche und ausserordentliche Rechnung) einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 867'922.35 vorsieht, beantragen Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1970 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 3 Gesetz über das Steuerwesen
Aenderung der Art. 17, 44, Ziff. 19
und 52, Abs. 2, Ziff. 5 der Kantonsverfassung

Aus drucktechnischen und andern Gründen war es nicht möglich, diese umfangreiche Vorlage ins eigentliche Memorial aufzunehmen. Es wurden deshalb den Stimmberechtigten zwei separate Beilagen zugestellt, welche integrierender Bestandteil des Memorials bilden, nämlich das Gesetz über das Steuerwesen samt den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung einerseits und der erläuternde Bericht hiezu anderseits.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage (Gesetz über das Steuerwesen; Aenderungen der Kantonsverfassung) zuzustimmen:

Siehe separate Beilage

Kaspar Schwitter-Glaus, Oberurnen, stellt zu Art. 28, Abs. 1 Ziff. 2 folgenden Abänderungsantrag: "für den Haushalt des Steuerpflichtigen Fr. 1'000.--". Die Worte "in ungetrennter Ehe lebenden" sollen, weil ungerecht, gestrichen werden.

Felix Kubli, Mitlödi, stellt nachstehende Abänderungsanträge:
Art. 29, Abs. 1: "Der Erwerbs- und Ertragssteuertarif für natürliche Personen ist bis Fr. 35'000.-- steuerbares Einkommen nach dem alten Steuergesetz beizubehalten. Ab Fr. 35'100.-- steuerbarem Einkommen gilt der Tarif nach dem vorgeschlagenen Ansatz".
Art. 99 ist zu streichen. Wie bis anhin soll das Rekursverfahren kostenlos sein.

Art. 197, Abs. 2: Der maximale Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer darf 10 % nicht übersteigen.

Art. 201, Abs. 5 ist zu streichen, da er der Bundesverfassung widerspricht.

Art. 210 ff. "Liegenschaftssteuer" sind zu streichen. Die Gemeinden sollen keine Liegenschaftssteuer erheben dürfen.

Hans Reck, Glarus, stellt den Antrag, es sei das neue Steuergesetz für die Dauer von 2 Jahren provisorisch in Kraft zu setzen. An der Landsgemeinde des Jahres 1972 sei dann über die definitive Inkraftsetzung zu befinden.

Art. 22, Ziff. 2 soll wie folgt ergänzt werden: "Witwen und geschiedenen Frauen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, steht dieser Abzug ebenfalls zu".

Walter Jakob Guyer, Glarus, beantragt die Aufnahme eines neuen Artikels 67^{bis} folgenden Wortlautes (Marginalie "Oberrekurskommission"):

Der Landrat wählt auf die Dauer einer Amtsdauer eine Oberrekurskommission (Verwaltungsgericht in Steuersachen).

Die Oberrekurskommission besteht aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Die Mitglieder des Landrates, des Regierungsrates und der Gemeinderäte sind nicht wählbar.

Das Sekretariat wird durch die Oberrekurskommission bestellt. Der Sekretär hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.

Die Oberrekurskommission erstattet dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit Bericht. Sie hat Präjudizentscheide in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Mit der Beschwerde an die Oberrekurskommission kann geltend gemacht werden, dass Rechtsvorschriften verletzt oder Tatsachen rechtlich unrichtig beurteilt worden sind, oder dass sich der Entscheid der Vorinstanz auf eine aktenwidrige Annahme stützt.

Die Oberrekurskommission darf den angefochtenen Entscheid nicht zu Ungunsten des Beschwerdeführers abändern. Im übrigen wird das Verfahren in der Vollziehungsverordnung geregelt.

Bei Annahme dieses Artikels wäre ferner in Art. 98, Abs. 1 das Wort "endgültig" zu streichen.

Ernst Schuler-Züger, Oberurnen, stellt folgenden Antrag zu Art. 28, Abs. 1, Ziff. 1 und 2: "Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. für den Steuerpflichtigen Fr. 3'000.--
2. für den Haushalt des Steuerpflichtigen Fr. 2'000.--".

Franz Diethelm-Zimmermann, Ennenda, möchte Art. 39, Abs. 2 wie folgt fassen:

"Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige Fr. 20'000.--;
- b) für alle andern Steuerpflichtigen Fr. 10'000.--;
- c) zusätzlich für jeden Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht Fr. 5'000.--".

Bei Annahme dieses Antrages wäre ferner Art. 40, Abs. 1, Ziff. 1 wie folgt zu formulieren: "bis zu einem Vermögen von Fr. 10'000.-- steuerfrei".

Fritz Hauser-Beglinger, Mollis, stellt zu Art. 147, Abs. 1 den Antrag, es sei dieser Absatz mit folgenden Ziffern 4 und 5 zu ergänzen:

Von der Grundstückgewinnsteuer sind befreit:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. (unverändert)
4. Gewinne bei Veräusserungen an steuerbefreite juristische Personen im Sinne von Art. 15, welche Grund oder Liegenschaften für die Oeffentlichkeit dienende Zwecke erwerben;
5. Gewinne bei Veräusserungen, die nachgewiesenermassen im Sinne des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 verwendet werden und zu Strukturverbesserungen im Sinne von Art. 10 des vorgenannten Gesetzes verwendet werden".

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser verteidigt die Vorlage des Landrates.

Mit dem Antrag Kaspar Schwitter (Art. 28, Abs. 1, Ziff. 2) kann er sich einverstanden erklären.

Die Anträge von Felix Kubli sind hingegen abzulehnen. Der in Art. 29 enthaltene Tarif ist in allen vorberatenden Instanzen eingehend erwogen worden. Im Rekursverfahren (Art. 99) sollen Verfahrenskosten erhoben werden können. Bei der Bausteuer (Art. 197, Abs. 2) betrug der Zuschlag auf der Erbschaftssteuer bis anhin 20 %; der Antrag, diesen Zuschlag auf 18 % anzusetzen, ist sicher richtig. Art. 201, Abs. 5 (Kirchensteuer) entspricht dem bisherigen Recht, doch können wir hier den Entscheid der Landsgemeinde überlassen. Die Liegenschaftssteuer (Art. 210 ff.) soll neu eingeführt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gemeinden frei sind, ob sie diese Steuer erheben wollen oder nicht.

Der Antrag Hans Reck, es sei das Gesetz nur provisorisch in Kraft zu setzen, kann nicht angenommen werden. Selbstverständlich kann das vorliegende Steuergesetz in Zukunft wieder geändert werden, falls sich zeigt, dass es sich in diesem oder jenem Punkt nicht bewährt hat oder zu Härten führt. Der Ergänzungsantrag zu Art. 22 Ziff. 2 (Abzug für Witwen und geschiedene Frauen) entspricht der bisherigen Praxis.

Die von Walter Jakob Guyer beantragte Oberrekurskommission möchten wir nicht einführen. Falls hiefür ein Bedürfnis besteht, kann diese Instanz später immer noch geschaffen werden. Wo wollten wir überhaupt die Mitglieder für all diese Kommissionen hernehmen?

Der Antrag Ernst Schuler zu Art. 28, Abs. 1 (Erhöhung der Sozialabzüge) ist abzulehnen. Man kann bei diesen Abzügen nicht zu weit gehen, ansonst die Steuerauffälle zu hoch werden.

Auch der Antrag Franz Diethelm zu Art. 39, Abs. 2 (Steuerfreie Beträge für die Vermögenssteuer) geht zu weit. Der Bogen darf nicht überspannt werden.

Der Antrag Fritz Hauser zu Art. 147, Abs. 1 (Befreiung bei der Grundstücksgewinnsteuer) würde Sonderrecht schaffen; der Antrag ist deshalb abzulehnen.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser beantragt der Landsgemeinde die unveränderte Annahme des Steuergesetzes.

Fritz Fischli, Steuerkommissär, Näfels, wendet sich gegen die von Ernst Schuler beantragte Erhöhung der Sozialabzüge. Es ist zu berücksichtigen, dass nach neuem Steuergesetz die Abzüge vom Reineinkommen, d.h. von oben getätigt werden; dies bewirkt für die Steuerpflichtigen bereits eine grosse Entlastung. Der Antrag Ernst Schuler würde einen weiteren Steuerausfall von 2 - 3 Millionen Franken zur Folge haben. Dies kann weder vom Kanton noch von den Gemeinden verkraftet werden.

Landrat Fritz Hösli, Diesbach, bekämpft den von Kaspar Schwitter zu Art. 28, Abs. 1, Ziff. 2 gestellten Abänderungsantrag.

In den einzeln vorgenommenen Abstimmungen unterliegen nachstehende Anträge:

Felix Kubli, Art. 29, Abs. 1; Felix Kubli, Art. 99; Felix Kubli, Art. 201, Abs. 5; Walter Jakob Guyer, Art. 67^{bis} und Art. 98, Abs. 1; Fritz Hauser, Art. 147, Abs. 1; Franz Diethelm, Art. 39, Abs. 2, und Art. 40, Abs. 1, Ziff. 1.

Angenommen werden die nachstehenden Anträge:

Kaspar Schwitter, Art. 28, Abs. 1, Ziff. 2; Felix Kubli, Art. 197, Abs. 2; Felix Kubli, Art. 210 ff.; Hans Reck, Art. 22, Ziff. 2; Ernst Schuler, Art. 28, Abs. 1, Ziff. 1; Ernst Schuler, Art. 28, Abs. 1, Ziff. 2.

Der Landammann erklärt hierauf, dass der Antrag Hans Reck, das neue Steuergesetz für die Dauer von 2 Jahren provisorisch in Kraft zu setzen, verfassungswidrig sei. Der Stimmbürger kann eine Vorlage annehmen, verändern, verwerfen oder zurückweisen, er kann aber nicht den Antrag auf provisorische Inkraftsetzung stellen. Demgemäss nimmt der Landammann diesen Antrag, weil unzulässig, nicht in die Abstimmung.

In der Schlussabstimmung wird das neue Steuergesetz mit den beschlossenen Abänderungen angenommen.

Zu den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung meldet sich niemand zum Wort. Stillschweigend stimmt die Landsgemeinde zu.

Die von der Landsgemeinde angenommenen Anträge zu Art. 197, Abs. 2 sowie zu den Art. 210 bis 217 machen nun noch einige sinn- gemässe Anpassungen des Gesetzes über das Steuerwesen notwendig. Nachdem Art. 221 ausdrücklich auf die Art. 195 bis 197 Bezug nimmt, ist sinngemäss auch bei der Spitalbausteuer der Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf 10 % festzusetzen. Die Streichung der Art. 210 bis 217 anderseits bedingt sinngemäss die Streichung von Art. 200. Die Streichung der Art. 200 und 210 - 217 schliesslich erfordert eine redaktionelle Aenderung der Marginalie in Art. 199 und ferner eine Neunummerierung verschiedener Artikel. Das Gesetz über das Steuerwesen umfasst nun 215 Artikel.

Wir fassen die von der Landsgemeinde beschlossenen Aenderungen bzw. die sich daraus ergebenden sinngemässen Anpassungen (mit Aus- nahme der Neunummerierungen) wie folgt zusammen:

Art. 22, Ziff. 2:

Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätig- keit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag bis zu Franken 1'000.-- in Abzug gebracht werden. Witwen und geschiedenen Frauen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, steht dieser Abzug ebenfalls zu.

Art. 28, Abs. 1, Ziff. 1 und 2:

- 1 Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- | | |
|---|--------------|
| 1. für den Steuerpflichtigen | Fr. 3'000.-- |
| 2. für den Haushalt des Steuerpflichtigen | Fr. 2'000.-- |

Art. 197, Abs. 2:

- 2 Die Bausteuer darf insgesamt folgende Ansätze nicht übersteigen:
- 6 % Zuschlag auf die einfache Steuer,
 - 10 % Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 199:

Marginalie:

II. Steuerarten

("1. Ordentliche Steuern" fällt weg)

Art. 200 fällt weg; dementsprechend entfällt auch die Marginalie "2. Besondere Steuer der Ortsgemeinden".

Art. 210 - 217 fallen weg. Die Titel "Vierter Abschnitt" und "Liegenschaftssteuer" sind ebenfalls zu streichen.

Art. 221, letzte Zeile:

"10 % Zuschlag auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer".

§ 4 Aenderung von § 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die
Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947
und seitherigen Aenderungen
(Einbezug der Schneedruckschäden)

Auf Grund einer seinerzeit im Landrat erheblich erklärten Motion wird der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Vorlage beantragt:

Siehe Memorial S. 5

Die Landsgemeinde stimmt dieser Vorlage ohne Diskussion zu. Damit tritt auch der vom Landrat gefasste Beschluss betreffend Erhöhung der Prämien in Kraft.

§ 5 Aenderung von Art. 6 des kantonalen Einführungsgesetzes
zum Bundesgesetz über die Arbeit in
Industrie, Gewerbe und Handel
(Arbeitsgesetz) vom 1. Mai 1966
(Feriendauer)

Die Demokratische und Arbeiterpartei des Kantons Glarus, der Kantonalvorstand der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei des Kantons Glarus und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus haben folgenden, fast gleichlautenden Abänderungsantrag zu Art. 6 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) gestellt:

"Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die während der gesetzlichen oder üblichen Arbeitszeit während des ganzen Jahres beschäftigt sind, bezahlte Ferien von mindestens 3 Wochen zu gewähren".

Im Antrag der Sozialdemokratischen Partei fehlt lediglich das Wort "mindestens", und in diesem Antrag sowie in demjenigen der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei wird noch ausdrücklich der bereits am Ende des bisherigen Art. 6 stehende Satz: "In die Ferien fallende Feiertage gemäss Art. 5 gelten nicht als Ferientage" beigefügt.

Diesen drei Anträgen hat der Landrat grundsätzlich entsprochen. Er beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehender Vorlage:

Siehe Memorial S. 8

Landrat Kurt Hauser, Näfels, stellt den Antrag, es sei die Gesetzesänderung auf den 1. Juli 1970 in Kraft zu setzen.

In der Abstimmung wird dieser Antrag angenommen. Im übrigen stimmt die Landsgemeinde der beantragten Gesetzesänderung stillschweigend zu.

§ 6 Aenderung von § 9 des Gesetzes über die öffentlichen
Ruhetage und den Ladenschluss
vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen
(Abendverkäufe)

Der Rabattverein des Kantons Glarus hat folgenden Memorialsantrag gestellt:

"§ 9, erster Absatz soll gestrichen und durch folgenden Text ergänzt werden:

An Werktagen sind die Verkaufsgeschäfte um 19 Uhr zu schliessen. Einmal pro Woche ist ein Abendverkauf bis 22 Uhr gestattet. Den Tag des Abendverkaufes bestimmt der Gemeinderat nach Anhören der beteiligten Kreise".

Der Landrat hat diesem Memorialsantrag in dem Sinne entsprochen, als einmal pro Woche ein Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr, im Monat Dezember bis spätestens 22 Uhr zu gestatten ist. Er unterbreitet der Landsgemeinde nachstehende Vorlage:

Siehe Memorial S. 10

Landrat Heinrich Uhlmann, Mollis, stellt den Ablehnungsantrag. Das Verkaufspersonal ist hiezu nie angefragt worden. Die Verkäuferinnen sind oft auch Hausfrauen und Mütter. Der Antrag des Rabattsparvereines dient nur einigen Geschäften in Glarus. Er wird im übrigen nicht zu einer Umsatzvermehrung, sondern bloss zu einer Verlagerung des Umsatzes führen.

Werner Tschappu, Glarus, verteidigt den Antrag des Landrates und ersucht um Zustimmung. Die Zeit, welche das Verkaufspersonal für die Abendverkäufe aufzubringen hat, wird kompensiert. Diesbezüglich untersteht das Verkaufspersonal dem Arbeitsgesetz.

Der Antrag des Landrates liegt im Interesse der Kunden, vor allem der berufstätigen Frauen, welche während des Tages keine Zeit für grössere Einkäufe zur Verfügung haben. Kein Geschäft wird bei Annahme des Antrages gezwungen, den Abendverkauf einzuführen; in dieser Entscheidung ist jeder Geschäftsinhaber frei. Auch in andern Kantonen setzt sich der Abendverkauf, wie ihn der Landrat vorschlägt, immer mehr durch.

David Baumgartner, Engi, lehnt den Antrag des Landrates im Interesse des Verkaufspersonals ab.

Landrat Kaspar Beglinger, Mollis, unterstützt den Antrag des Landrates.

Enrico Merlo, Netstal, empfiehlt die Gesetzesänderung zur Ablehnung.

Louis Müller, Oberurnen, ersucht im Interesse der Kunden um Zustimmung.

In der Abstimmung wird der Antrag des Landrates abgelehnt.

§ 7 Gesetz über das Schulwesen
Aenderung der Artikel 18, 52 und 75-78 der Kantonsverfassung

Zur Entstehungsgeschichte dieser Vorlage sei auf S. 11 des Memorials verwiesen.

Mit dem neuen Gesetz über das Schulwesen kann der seinerzeit eingereichte Memorialsantrag auf Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe abgeschrieben werden. Die dort erhobenen Postulate erscheinen im wesentlichen als erfüllt, nachdem das Fürsorgegesetz und das Schulgesetz in Kraft getreten sind und zudem der Landrat der Schaffung der Stelle eines Erziehungsberaters zugestimmt hat. Ferner ist der Memorialsantrag auf Ausbau der Handwerkerschule als erledigt abzuschreiben.

Auf Grund dieser Ausführungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, dem vorliegenden Gesetzesentwurf und den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen. Ferner sollen die beiden erwähnten Memorialsanträge als erledigt abgeschrieben werden.

Die Vorlage findet sich auf den Seiten 25 - 49 des Memorials

Karl Eicher, Oberurnen, stellt zu Art. 4 des Gesetzesentwurfes den Antrag, es seien die Kindergärten als öffentliche Schulen anzuerkennen. Demnach wären die Kindergärten in Abs. 1 dieses Artikels anzuführen.

Dr. Rudolf Schneiter, Ennenda, bezeichnet das neue Schulgesetz als fortschrittlich. Zwei Schönheitsfehler der Vorlage möchte er mit folgenden Anträgen ausmerzen:

Art. 7, Abs. 2 soll lauten: "Der Schulrat kann auf Antrag des kantonalen Schulpsychologen Kindern, die vorzeitig schulreif sind, den Schuleintritt ein Jahr früher gestatten".

Art. 42, Abs. 4 soll wie folgt lauten: "Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Lehrer 28 - 34 Unterrichtsstunden".

Auch in Art. 47, Abs. 1 soll die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit für den Lehrer auf 28 - 34 Unterrichtsstunden festgesetzt werden.

Hans Elmer, Milchinspektor, Ennenda, möchte in Art. 8 das 9. Schuljahr für die Oberschule nicht als obligatorisch, sondern nur als fakultativ erklären.

Landrat Kurt Hauser, Näfels, bezeichnet das Schulturnen im Kanton Glarus als verbesserungsbedürftig. Mit der bestehenden Schulturnkommission ist die Kontrolle nicht genügend gewährleistet. Es sollte daher die Stelle eines hauptamtlichen Inspektors für Turnen und Sport geschaffen werden. Dementsprechend wird folgende Aenderung von Art. 116, Abs. 1 beantragt: "Als ständiges Organ ist dem Erziehungsdirektor, beziehungsweise dem Regierungsrat das Schulinspektorat beigegeben. Dieses besteht aus einem Schulinspektor im Hauptamt, einem Turn- und Sportinspektor im Hauptamt und einer Inspektorin im Nebenamt für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen".

Oberrichter Fritz Etter, Glarus, verteidigt das obligatorische neunte Schuljahr für die Oberschule und warnt vor einem Fakultativum. Er schildert die Vorteile des Werkjahres, in welchem die besondern Begabungen der Schüler ausfindig gemacht und gefördert werden können. Die geplante dreijährige Oberschule darf nicht mit den bestehenden Abschlussklassen verglichen werden.

Landrat Hans von Arx, Ennenda, ersucht um unveränderte Zustimmung zur Vorlage des Landrates. Die Anträge Dr. Rudolf Schneiter und Hans Elmer sind abzulehnen. Der Antrag Karl Eicher hätte weittragende Konsequenzen; in der gestellten Form kann ihm heute unmöglich zugestimmt werden.

Ernst Schuler, Oberurnen, beantragt die Streichung des neunten Schuljahres für die Oberschule.

Landrat Dr. Emil Landolt, Näfels, setzt sich für das obligatorische neunte Schuljahr ein, dessen Vorteile eingehend geschildert werden.

Franz Lacher, Glarus, votiert für den Antrag Hans Elmer (9. Schuljahr für die Oberschule fakultativ). Der Antrag von Landrat Kurt Hauser auf Schaffung eines vollamtlichen Turninspektorates ist hingegen abzulehnen.

In eventueller Abstimmung obsiegt der Antrag Hans Elmer (fakultatives 9. Schuljahr für die Oberschule) gegenüber dem Antrag Ernst Schuler (Streichung des 9. Schuljahres für die Oberschule). In der Hauptabstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde für den Antrag Hans Elmer gegenüber der vom Landrat beantragten Fassung von Artikel 8, Abs. 1.

Art. 8, Abs. 1 lautet demgemäss wie folgt:

"Die allgemeine Schulpflicht dauert 9 Jahre. Für Absolventen der Oberschule ist der Besuch des 9. Schuljahres fakultativ. Die Erziehungsdirektion kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zuständigen Schulbehörde einen Schüler nach Absolvierung von 8 Schuljahren entlassen".

Der Landammann erklärt, dass er den Antrag Karl Eicher in der gestellten Form nicht zur Abstimmung bringen könne. Die Anerkennung der Kindergärten als öffentliche Schulen würde zahlreiche Fragen aufwerfen und verschiedene Aenderungen des Schulgesetzes bedingen, welche heute an der Landsgemeinde nicht überblickt werden können. Dem Antragsteller sei es hingegen unbenommen, einen Rückweisungsantrag zu stellen, damit der Landrat die von ihm aufgeworfene Frage der Kindergärten prüfen und der Landsgemeinde erneut Antrag stellen könne.

Karl Eicher erklärt hierauf, einen solchen Rückweisungsantrag zu stellen.

In der Abstimmung wird dieser Rückweisungsantrag abgelehnt.

Ebenso werden alle von Dr. Rudolf Schneiter und Landrat Kurt Hauser gestellten Anträge in Einzelabstimmungen abgelehnt.

Nachdem ein Verwerfungsantrag nicht gestellt wurde, ist das Gesetz über das Schulwesen mit der erwähnten Aenderung in Art. 8, Abs. 1 stillschweigend angenommen.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde ferner den beantragten Aenderungen der Kantonsverfassung zu und ist auch mit der Abschreibung der Memorialsanträge auf Schaffung eines Gesetzes über die Jugendhilfe und auf Ausbau der Handwerkerschule einverstanden.

§ 8 Aenderung des Beschlusses betreffend die Sanierung
der Beamtenversicherungskasse vom 7. Mai 1944

Die Landsgemeinde des Jahres 1969 hat das Gesetz über die Behörden und Beamten im Sinne einer allgemeinen Realloohnerhöhung für die Staatsbediensteten geändert, und zwar im Ausmass von 8 - 13 %. In Abs. 1 der Uebergangsbestimmungen wurde festgehalten, dass die neuen Besoldungen nicht als versicherte Besoldungen der Beamtenversicherungskasse (BVK) gelten. Diese blieben vielmehr gemäss den Ansätzen vom 2. Mai 1965 bestehen. Als im vergangenen Jahr dem Staatspersonal die erhöhten Besoldungen gewährt wurden, hatte es also keineswegs die Meinung, dass nicht auch die versicherten Besoldungen entsprechend anzupassen seien; dass man dies nicht gleichzeitig tat, hatte vor allem zeitliche Gründe. Ein angemessener Ausbau unserer Kassen ist aus Gründen der Personalwerbung erforderlich. Vergleiche mit andern Kantonen zeigen nämlich, dass die Leistungen unserer Kassen, wenigstens was die oberen Kategorien betrifft, deutlich unter dem schweizerischen Mittel liegen. Eine angemessene Erhöhung der versicherten Höchstbesoldung drängt sich deshalb auf. Ferner sollen die Leistungen des Kantons an die Sparversicherung denjenigen an die Versicherungskasse gleichgestellt werden.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgender Vorlage:

Siehe Memorial S. 55

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 9 Aenderung der Art. 2, 4 und 5 des Gesetzes
über die Lehrerversicherungskasse
vom 7. Mai 1961

Sinngemäss dasselbe, was unter dem vorstehenden § 8 ausgeführt wurde, gilt für die Lehrerversicherungskasse, nur dass hier die Gleichstellung der Sparversicherten mit denjenigen der Versicherungskasse bereits geltendes Recht ist.

Demgemäss empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde, folgende Vorlage zum Beschluss zu erheben:

Siehe Memorial S. 59/60

Auch diesem Antrag stimmt die Landsgemeinde ohne weitere Diskussion zu.

§ 10 Beschluss auf Totalrevision der Kantonsverfassung

Zuhanden der Landsgemeinde 1970 hat der Kantonalvorstand der Konservativ-Christlichsozialen Volkspartei des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag gestellt:

Siehe Memorial S. 60

Der Landrat hat diesem Antrag grundsätzlich zugestimmt. Er beantragt der Landsgemeinde, es sei folgender Beschlussesentwurf anzunehmen:

Siehe Memorial S. 65

Stillschweigend stimmt die Landsgemeinde zu.

§ 11 Antrag auf Aenderung von Art. 29 der Kantonsverfassung
(Unvereinbarkeit von Aemtern)

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1970 nachstehenden Memorialsantrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 65

Der Landrat hat beschlossen, der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages zu empfehlen.

Ernst Brunner, Glarus, plädiert für eine saubere Trennung von Landrat und Gerichten und eine entsprechende Teilung der Verantwortung. Er empfiehlt Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag.

Regierungsrat Hermann Feusi vertritt den Ablehnungsantrag des Landrates. Die bisherige Regelung hat keine Nachteile gebracht. Gegenteil ist man im Landrat froh um das Wissen und die Erfahrung der Richter. Im übrigen hat es ja der Bürger in der Hand, wen er als Landrat und wen er als Richter wählen will.

In der Abstimmung entscheidet sich die Landsgemeinde für die Ablehnung des Memorialsantrages.

§ 12 Antrag auf Aufnahme eines neuen Art. 26^{bis}
und Aenderung der Art. 35 und 48
der Kantonsverfassung
(Geheime Wahl der Mitglieder des Regierungsrates)

Die Allgemeine Bürgerliche Volkspartei des Kantons Glarus reichte an das Landsgemeindememorial 1970 nachstehenden Antrag ein:

Siehe Memorial S. 68

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

Landrat Martin Baumgartner, Engi, ersucht um Zustimmung zum gestellten Memorialsantrag. Zur Begründung verweist er, neben den im Memorialsantrag angeführten Argumenten, auf die Situation, wie sie sich bei den heutigen Regierungsratswahlen ergeben hat. Entgegen dem Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei sollen indessen Landammann und Landesstatthalter jeweils an der Landsgemeinde aus dem Kreise der sieben gewählten Regierungsräte in offener Abstimmung gewählt werden. Damit wird den Bedenken, welche der Landrat gegen den Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei vorgebracht hat, weitgehend Rechnung getragen. Es wird den Stimmbürgern folgender modifizierter Antrag zur Annahme empfohlen:

Art. 26 bis KV (neu):

Die im Kanton wohnhaften Aktivbürger wählen für eine verfassungsmässige Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung die sieben Regierungsräte. Diese Wahlen finden jeweils mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Landsgemeinde im Mehrheitswahlverfahren statt. Die Amtsdauer beginnt an der darauffolgenden ordentlichen Landsgemeinde, an welcher der Regierungsrat vereidigt wird.

Der Landrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über das bei diesen Wahlen zu befolgende Verfahren.

Uebergangsbestimmung:

Die geheimen Wahlen des Regierungsrates erfolgen erstmals für die Amtsperiode 1971/74.

Art. 35 KV:

Ziffer 7: Die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters aus dem Kreise der gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die Mitglieder in den schweizerischen Ständerat.

Ziffer 8: Die Wahl der Gerichte, des Staatsanwaltes, des Verhörrichters, der Rats- und Gerichtsweibel.

Art. 48 KV:

Die Worte "wird von der Landsgemeinde gewählt und" sind zu streichen.

Art. 48 KV heisst neu wie folgt:

Der Regierungsrat, bestehend aus dem Landammann als Präsidenten, dem Landesstatthalter als Vicepräsidenten und fünf Mitgliedern, ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Ihm liegt ob:

(Weiter gemäss bisherigem Text der KV)

Landrat Alfred Hefti, Netstal, möchte auch die Ständeräte in die Urnenwahl einbeziehen. Für die Ständeräte soll das gleiche Wahlverfahren wie für die Nationalräte gelten, zumal wir ab 1971 voraussichtlich nur noch einen einzigen Nationalrat zu wählen haben.

Regierungsrat Dr. Heinrich Aebli verweist auf die Abstimmungssituation, wie sie bei den heutigen Regierungsratswahlen auftrat. Dem Antrag von Landrat Martin Baumgartner soll daher zugestimmt werden.

Regierungsrat Hans Meier, Niederurnen, erklärt, dass der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat seine Bedenken gegen den Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei dargelegt hat. Heute zeigt sich, dass dieser Antrag Weiterungen nach sich zieht, indem nun auch die geheime Wahl der Ständeräte beantragt wird. Der Landrat seinerseits hat sich mehrheitlich den Argumenten des Regierungsrates angeschlossen und beantragt die Ablehnung des Memorialsantrages.

In eventueller Abstimmung obsiegt der Antrag Alfred Hefti gegenüber der von Martin Baumgartner vorgeschlagenen Fassung; die Landsgemeinde spricht sich somit dafür aus, dass auch die Ständeräte an der Urne zu wählen sind. In der Hauptabstimmung unterliegt der Ablehnungsantrag des Landrates gegenüber dem Antrag Martin Baumgartner, ergänzt durch den Antrag Alfred Hefti.

Demgemäss lauten die neuen Verfassungsbestimmungen wie folgt:

Art. 26^{bis} KV (neu):

Die im Kanton wohnhaften Aktivbürger wählen für eine verfassungsmässige Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung die sieben Regierungsräte und die zwei Ständeräte. Diese Wahlen finden jeweils mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Landsgemeinde im Mehrheitswahlverfahren statt. Die Amtsdauer beginnt an der darauffolgenden ordentlichen Landsgemeinde, an welcher die Gewählten vereidigt werden.

Der Landrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über das bei diesen Wahlen zu befolgende Verfahren.

Uebergangsbestimmung:

Die geheimen Wahlen des Regierungsrates und der Ständeräte erfolgen erstmals für die Amtsperiode 1971/74.

Art. 35 KV:

Ziff. 7: Die Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters aus dem Kreise der gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Ziff. 8: Die Wahl der Gerichte, des Staatsanwaltes, des Verhörrichters sowie der Rats- und Gerichtsweibel.

Art. 48 KV:

Der Regierungsrat, bestehend aus dem Landammann als Präsidenten, dem Landesstatthalter als Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern, ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Kantons. Ihm liegt ob: die Aufsicht usw.

§ 13 Antrag auf Revision des Gesetzes über das Kantons-
und Tagwensbürgerrecht vom 9. Mai 1909
(Unentgeltliche Einbürgerung von Kantons- und Schweizerbürgern)

Auf das Landsgemeindememorial 1970 haben die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus folgenden Antrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 72

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden.

Stillschweigend stimmt die Landsgemeinde diesem Verschiebungsantrag zu.

§ 14 Antrag auf Aenderung von § 133 des Gesetzes über die
Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im
Kanton Glarus
(Verjährung des Klagerechtes bei Grenzabständen)

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1970 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 74

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

Dieser Ablehnungsantrag wird ohne Diskussion zum Beschluss erhoben.

§ 15 Beschluss betreffend Schaffung einer Schule
für praktische Krankenpflege am Kantonsspital

Wegen des Mangels an Pflegepersonal in der Abteilung für Chronisch-Kranke am Kantonsspital und in unseren Altersheimen soll am Kantonsspital eine Pflegerinnenschule gegründet werden, an der junge Leute dazu ausgebildet werden, sich für den Dienst an Kranken und Gebrechlichen einzusetzen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu nachstehendem Beschluss:

Siehe Memorial S. 78

Mathias Tschudi, Schwanden, beantragt Ablehnung dieses Antrages.

Regierungsrat Hermann Feusi verweist auf die grossen Schwierigkeiten, das nötige Pflegepersonal zu finden, und ersucht im Interesse unserer Alten und Kranken um Zustimmung zum Antrag des Landrates.

In der Abstimmung wird dem Antrag des Landrates zugestimmt.

§ 16 Aenderung von Art. 1 und 2 des Gesetzes über
die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen
an Krankenkassen

Der Kantonalverband Glarnerischer Krankenkassen hat zuhanden der Landsgemeinde 1970 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Siehe Memorial S. 78/9

Der Landrat hat diesem Memorialsantrag grundsätzlich zugestimmt indessen den Kantonsbeitrag auf 20 % des Bundesbeitrages festgesetzt.

Demgemäss beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 82

Dieser Vorlage stimmt die Landsgemeinde ohne weitere Diskussion zu.

§ 17 Aenderung der Art. 37 und 45 - 47 des Gesetzes
über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966
(Baubeiträge an Altersheime)

Aenderung der Art. 19, 52, 82 und 83 der Kantonsverfassung

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus und das Glarner Kantonale Gewerkschaftskartell haben zuhanden der Landsgemeinde 1968 einen in vier Abschnitte unterteilten Antrag eingereicht, mit dem eine Fülle von Fragen der Altersfürsorge zur Diskussion gestellt worden ist. Regierungsrat und Landrat haben sich

damals mit diesen Problemen eingehend befasst und der Landsgemeinde beantragt, den ganzen Fragenkomplex auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben. Diesem Antrag wurde zugestimmt, wobei die Landsgemeinde die Verschiebung auf zwei Jahre befristet hat, d.h. bis zur Landsgemeinde 1970.

Der erwähnte Memorialsantrag lautet wie folgt:

Siehe Memorial S. 82/3

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Aenderungen des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge und den damit im Zusammenhang stehenden Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen; die übrigen von den Antragstellern erhobenen Postulate sind abzulehnen bzw. als erledigt abzuschreiben.

Siehe Memorial S. 90-92

Die Landsgemeinde stimmt den vorstehenden Anträgen des Landrates ohne Diskussion zu.

§ 18 Gesetz über Massnahmen zur Förderung
des Baues von Alterswohnungen

Zuhanden des Memorials 1970 haben die Gemeinderäte von Schwanden, Ennenda, Näfels, Netstal, Glarus, Mollis und Niederurnen den Antrag eingereicht, es sei nachstehendes Gesetz zu erlassen:

Siehe Memorial S. 92

Der Landrat hat dem von den Memorialseingebnern beantragten Gesetzesentwurf mit einigen mehr redaktionellen Aenderungen zugestimmt. Er beantragt der Landsgemeinde, es sei nachstehendem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Siehe Memorial S. 96

Dieser Gesetzesentwurf ruft keiner Diskussion und ist somit stillschweigend angenommen.

§ 19 Beschluss über die Leistung von jährlichen
Beiträgen an die Betriebskosten
des Sanatoriums Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellt in Uebereinstimmung mit der Sanatoriumskommission zuhanden der Landsgemeinde den Antrag, dem Sanatorium Braunwald sei für die Jahre 1970 und 1971 an die Betriebskosten ein Landesbeitrag von je Fr. 230'000.-- zu gewähren.

Der Landrat stimmt diesem Memorialsantrag zu und beantragt zusätzlich, es sei die Festsetzung der weitem jährlichen Beiträge an das Sanatorium Braunwald inskünftig in seine Kompetenz zu legen.

Demgemäss wird der Landsgemeinde folgender Beschlussesentwurf zur Annahme empfohlen:

Siehe Memorial S. 97

August Berlinger, Glarus, erachtet Ziff. 2 des Antrages als der Kantonsverfassung (Art. 35, Abs. 1, Ziff. 6) widersprechend und beantragt daher, es sei diese Ziffer an den Landrat zurückzuweisen.

In der Abstimmung wird dieser Rückweisungsantrag verworfen. Im übrigen wird der Vorlage des Landrates stillschweigend zugestimmt.

§ 20 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen,
Erneuerung von Brücken, vorsorglichen Landerwerb
und generelle Projektierung
Gewährung von Krediten für die Jahre 1970 - 1975

Nachdem die in den Jahren 1958, 1962, 1963 und 1965 durch die Landsgemeinde erteilten Strassenbaukredite entweder aufgebraucht sind, oder durch noch auszuführende Fertigstellungsarbeiten voll beansprucht werden, sind weitere Mittel notwendig, um unser Kantonsstrassennetz den Erfordernissen des Verkehrs entsprechend auszubauen.

Demgemäss beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Siehe Memorial S. 103/4

Die Landsgemeinde stimmt ohne Diskussion zu.

§ 21 Aenderung des § 12, Abs. 3 des Gesetzes über die
obligatorische Mobiliarversicherung und
die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt
(Nebenbranchen)

Von acht Bürgern ist zuhanden der Landsgemeinde 1970 folgender Memorialsantrag eingereicht worden:

Siehe Memorial S. 104

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen; die weitem von den Antragstellern vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt (§ 30 und 31) werden hingegen zur Ablehnung empfohlen.

Siehe Memorial S. 109

Landrat Fridolin Vogel, Glarus, begründet den Ablehnungsantrag. Eine Ausdehnung der Tätigkeit der Staatlichen Mobiliarversicherung erscheint nicht als notwendig. Die Einführung der Nebenbranchen würde die Rendite dieser Anstalt beeinträchtigen. Solange die Privatwirtschaft eine Aufgabe wahrnehmen kann, soll sie nicht dem Staat übertragen werden.

Landrat Martin Brunner, Glarus, unterstützt den Antrag des Landrates. Wollen wir unsere Mobiliarversicherung erhalten, muss sie konkurrenzfähig bleiben. Dies ist nur möglich, wenn sie auch die Nebenbranchen versichern kann. Durch den sog. Kampftarif, welchen die Privatassekuranz auf dem Gebiet des Kantons Glarus zur Anwendung bringt, werden jährlich rund Fr. 300'000.-- an Prämien eingespart.

Nach dreimaligem Abstimmen, beim letzten Mal unter Beizug der vier amtsältesten Regierungsräte, erklärt der Landammann den Antrag des Landrates als angenommen.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1970 hat ein Bürger folgenden Memorialsantrag eingereicht:

"Die Unerheblicherklärung rechtlich zulässiger Memorialsanträge durch den Landrat ist abzuschaffen".

In seiner Sitzung vom 5. November 1969 hat der Landrat diesen Memorialsantrag als unerheblich erklärt. Gemäss Art. 46, Abs. 4 der Kantonsverfassung wird über diesen Antrag an der Landsgemeinde nur auf speziellen Antrag eingetreten, so dass sie entweder die Ablehnung oder die Begutachtung auf das folgende Jahr beschliesst.

Es meldet sich niemand zum Wort, so dass auf diesen Antrag nicht eingetreten wird.

Um 13.42 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1970 und wünscht den Landleuten eine gute Heimkehr.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Dr. F. Stucki